

BETRIEBLICHE COMPLIANCE IM ARBEITSRECHT

Um die Einhaltung geltender Rechtsvorschriften sicherzustellen sowie das seriöse Auftreten eines Unternehmens zu wahren, ist es in der Praxis unumgänglich, wirksame **Compliance-Systeme** innerhalb des eigenen Betriebes zu installieren. Besonders im Bereich des Arbeitsrechtes ist es notwendig, Vorkehrungen zu treffen, da die **Haftungsrisiken** für den Arbeitgeber immer höher werden.

Dabei ist vor allem die digitale Überwachung ein wirksamer Bestandteil eines Compliance-Management-Systems.

Arbeitsrechtlich gesehen ist es erlaubt, gewisse **Kontrollmaßnahmen** – auch technische Systeme zur Kontrolle – einzuführen, die der Mitarbeiterüberwachung dienen. Dabei ist an eine Überwachung per Video, Telefon, Internet sowie des E-Mail-Verkehrs zu denken. Rechtlich gesehen ist hier aber besondere Vorsicht geboten, da eine **unzulässige Kontrollmaßnahme** unmittelbar eingestellt werden muss, widrigenfalls unter anderem Schadenersatz vom Arbeitgeber zu leisten ist. Auch ist bei **Kontrollmaßnahmen, die die Menschenwürde berühren**, die Zustimmung des Betriebsrates erforderlich. Ist kein Betriebsrat vorhanden, so ist die individuelle Zustimmung jedes Arbeitnehmers einzuholen.

RA Mag. Reinhard Kollros
RAA Mag. Vanessa Rericha

HASCH
UND
PARTNER
RECHTSANWÄLTE



HASCH UND PARTNER Rechtsanwälte GmbH

www.hasch.eu